

DV SGKFV

Statutenänderung

Bisherige Fassung:

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Bei einer Auflösung des SGKFV hat die DV gleichzeitig über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Verbandsvermögens zu befinden.

Neue Fassung:

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Bei einer Auflösung des SGKFV ist ein allfälliges Restvermögen zwingend an eine zufolge gemeinnütziger und öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu übertragen. Die DV entscheidet auf Antrag des Vorstandes.